

Vorschlag zur Verlängerung der RfG Schwellenwert-V

Einleitung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 NC RfG bedürfen Vorschläge für die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Bei der Erarbeitung des Vorschlags stimmen sich die relevanten Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) mit den benachbarten ÜNB und Verteilernetzbetreibern ab und führen eine öffentliche Konsultation gemäß Art. 10 NC RfG durch.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) hat E-Control auf Grundlage des Vorschlags für die Schwellenwerte von APG und VÜN (Antrag vom 16.05.2018) diese allgemeine Anforderung durch eine Verordnung („RfG Schwellenwert-V“) bestimmt. Die RfG Schwellenwert-V wurde für die Dauer von fünf Jahren erlassen, sie tritt sohin mit Ablauf des 26.04.2024 außer Kraft.

Im Sinne eines definierten Fortbestands der aktuell für Marktteilnehmer gültigen Verordnungen und darauf basierenden technischen Regelwerke (Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen wird untenstehender Vorschlag zur Verlängerung der RfG Schwellenwert-V seitens APG und VÜN eingebracht.

Für den gegenständlichen Vorschlag fanden im Vorfeld Koordinierungsgespräche bei Österreichs Energie sowie Abstimmungsgespräche mit Vertretern der E-Control statt.

Vorschlag

Zur Verlängerung der RfG Schwellenwert-V wird folgender Änderungsvorschlag (**gelb markiert**) eingebracht:

----- ANFANG -----

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit ~~27. April 2019~~ **27. April 2024** in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des ~~26. April 2024~~ **30. September 2028** außer Kraft.

----- ENDE -----

Die § 1-2 der RfG Schwellenwert-V bleiben vom gegenständlichen Änderungsvorschlag unberührt.